



## Stadtamt

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 1

Tel.: 07213/6565

Mail: [gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at)

Internet: [www.bad-leonfelden.ooe.gv.at](http://www.bad-leonfelden.ooe.gv.at)

Angeschlagen, am 03.04.2023 OK.

Abgenommen, am 19.04.2023 OK.

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Bad Leonfelden

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 30. März 2023, mit der die Abfallgebührenordnung vom 21. Jänner 2021 i.d.g.F. abgeändert wird. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen entsteht, Abfallgebühren ein.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wird die **Abfallgebühr**

- (1) als jährliche **Grundgebühr**, nach Inhalt pro gehaltener Hausabfalltonne, Restabfallsack bzw. Großraumabfalltonne und
- (2) als weitere Gebühr, (kurz „**Abfuhrgebühr**“) nach der beanspruchten bzw. vorgesehenen Entleerungsanzahl und Größe pro gehaltener Hausabfalltonne, Restabfallsack oder Großraumabfalltonne

unterteilt und eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Gebühren (exkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt jährlich pro 3 Haushalte/Liegenschaft:

|    |                                                                           |         |
|----|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| a  | pro gehaltener Hausabfalltonne mit 90 bis einschließlich 120 Liter Inhalt | € 61,86 |
| b. | für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt                             | € 65,30 |
| c. | für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt                            | € 65,30 |
| d. | bei Entsorgung mit Restabfallsäcken mit 90 Liter Inhalt                   | € 61,86 |

(2) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine Abfuhrgebühr zu entrichten. Die Abfuhrgebühr beträgt pro gehaltener Hausabfalltonne und Jahr bei:

|                                                   | Wöchentliche | 3-wöchige  | 6-wöchige |
|---------------------------------------------------|--------------|------------|-----------|
| a. für Hausabfalltonnen mit 90 Liter Inhalt       | € 388,44     | € 129,46   | € 64,76   |
| b. für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt      | € 517,92     | € 172,61   | € 86,35   |
| c. für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt  | € 3.323,32   | € 1.107,56 | € 554,10  |
| d. für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt | € 4.747,60   | € 1.582,23 | € 791,57  |

Die Abfuhrgebühr beträgt pro gehaltenen Restabfallsack und je Entsorgung:

e. je abgeführten Restabfallsäcken mit 90 Liter Inhalt € 8,10

(4) Für Ortschaften bei denen ausschließlich eine 6-wöchige Abholung möglich ist, kann zum Ausgleich des 3-wöchigen Sammelintervalls eine zweite Hausabfalltonne bereitgestellt werden für welche keine Grundgebühr zu entrichten ist, jedoch die unter Abs. 3 lit. a-i festgelegte Abfuhrgebühr pro abgeführter Abfalltonne.

(5) Anträge auf Änderung der Größe von Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungsintervalle sind beim Stadtgemeindeamt Bad Leonfelden unter Abgabe des gelben, roten oder blauen Aufklebers einzubringen. Die daraus entstehende Gebührenänderung pro umgestellter Abfalltonne wird mit der nachfolgenden Quartalsvorschreibung wirksam und durchgeführt.

### § 3 sperrige Abfälle

(1) Wird sperriger Abfall zum Altstoffsammelzentrum (kurz „ASZ“) der Stadtgemeinde gebracht, ist keine separate Gebühr bei diesem zu entrichten.

### § 4 sonstige Abfälle

(1) **Alt und Problemstoffe:** Die Übernahme von Alt- und Problemstoffen erfolgt ausnahmslos im ASZ der Stadtgemeinde Bad Leonfelden. Die Beiträge für eine kostenpflichtige Übernahme sind der Preisliste des OÖ LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Bad Leonfelden).

(2) **Bauschutt:** Die Übernahme von Bauschutt erfolgt ausnahmslos im ASZ der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nach den dort geltenden Richtlinien.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Abfuhrgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 3 lit. a-e.

## **§ 5**

### **Bioabfall**

### **Grün- und Strauchschnitt**

- (1) Für die Abholung der Biotonne bei kommunalen Haushalten ist keine separate Gebühr zu entrichten, sondern ist diese in der Grundgebühr enthalten.
- (2) Für Grün- und Strauchschnitt, welcher zur Kompostierungsanlage in Haid 18 gebracht wird, ist keine separate Gebühr zu entrichten. Auch in diesem Fall ist diese in der Grundgebühr enthalten.

## **§ 6**

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Beginn des nachfolgenden Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Der Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Eine Gebührenänderung durch die Umstellung der Größe von Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungsintervalle werden mit Stichtag der folgenden Quartalsvorschreibung durchgeführt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Abfallgebührenordnungen.

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Wolfesberger e.h.